

II-13405 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIN
 für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
 DR. CHRISTA KRAMMER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
 Telefon: 0222/711 72
 Teletex: 322 15 64 BMGSK
 DVR: 0649856

• GZ 114.140/23-I/D/14/94

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Heinz FISCHER
 Parlament
 1017 Wien

6141 IAB
 1994-05-03
 zu 6173 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petrovic, Freunde und Freundinnen haben am 1. März 1994 unter der Nr. 6173/J an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle des Obersten Sanitätsrates gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. In der amtlichen Zeitung wurde von den unterfertigten Abgeordneten noch nie ein Sitzungsprotokoll des Obersten Sanitätsrates entdeckt.
 Warum kommt es nicht zu den gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen?
2. Soferne bei einer Veröffentlichung öffentliche Rücksichten verletzt werden, um welche handelt es sich hierbei?
3. Soferne bei einer Veröffentlichung dienstliche Rücksichten verletzt werden, um welche handelt es sich hierbei?
4. Soferne bei einer Veröffentlichung Privatrücksichten verletzt werden, um welche handelt es sich hierbei?
5. Finden Sie es mit einem modernen Gesundheitssystem vereinbar, daß wichtige Entscheidungen hinter verschlossenen Türen getroffen werden?
6. Werden Sie die Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle des Obersten Sanitätsrates anordnen?
 Wenn nein, warum nicht?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu den Fragen 1 bis 6:

Den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, RGBl. Nr. 68 (Reichssanitätsgesetz), im Hinblick auf die Einrichtung des Obersten Sanitätsrates als beratendes Organ für alle Fragen der Volksgesundheit im Gebiet der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, wurde durch das Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389, wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 76/1986, idgF, derogiert.

Nach § 8 des erwähnten Gesetzes kann jeder Bundesminister zur Vorbereitung und Vorberatung der in den Aufgabenbereich des Ressorts fallenden Geschäfte Kommissionen einsetzen. Dem jeweiligen Minister obliegt es, die Zusammensetzung, den Vorsitz und die Meinungsbildung jeder von ihm eingesetzten Kommission festzulegen.

Der Oberste Sanitätsrat ist als Kommission im Sinne des Bundesministeriengesetzes anzusehen, die Bezeichnung wurde aus Gründen der Kontinuität beibehalten.

Vorschriften, ob und in welcher Weise die Fachmeinung der aufgrund des § 8 BMG eingerichteten Gremien veröffentlicht werden soll, finden sich im vorzitierten Paragraphen nicht. Es ist diesbezüglich als Rechtsgrundlage daher die derzeit gültige Geschäftsordnung mit den entsprechenden auf die Veröffentlichung von Protokollen und Gutachten bezughabenden Bestimmungen heranzuziehen.

Gemäß § 25 (1) Geschäftsordnung des Obersten Sanitätsrates obliegt die Verfügung über die allfällige Veröffentlichung der Gutachten und Sitzungsprotokolle dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

- 3 -

Gemäß Abs. 2 hat jede Veröffentlichung eines Gutachtens im Einvernehmen mit dem Verfasser zu erfolgen. In der Regel geschieht die Veröffentlichung in der von der Sektion Gesundheitswesen im Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz herausgegebenen Fachzeitschrift für das öffentliche Sanitätswesen in Österreich.

Die Veröffentlichung von Fachmeinungen des OSR erfolgt nach den vorgenannten Bestimmungen nicht automatisch und unreflektiert, sondern je nach dem in der Öffentlichkeit bestehenden Informationsbedürfnis nach wissenschaftlichen Aussagen.

Die Tagesordnungspunkte der Vollversammlungen des OSR allerdings werden in den "Mitteilungen der Österreichischen Sanitätsverwaltung" kontinuierlich veröffentlicht.

Von Entscheidungen hinter verschlossenen Türen kann nicht die Rede sein. Der OSR erarbeitet auf höchster wissenschaftlicher Kompetenz Entscheidungsgrundlagen, die vom Gesundheitsminister/von der Gesundheitsministerin gesundheitspolitisch in jeweils entsprechender Form umgesetzt werden.

